

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1857

53 (24.10.1857)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 24. Oktober 1857.

Inhalt.

- Allgemeines. Der Cours der fremden — nicht badischen — Goldmünzen.
 Postwesen. Die Brief- und Fahrposttaxen für Sendungen nach Belgrad.
 — Die Errichtung französischer Postbureaux in Küstenstädten des Mittelmeers und in der Levante.
 — Der Briefpostverkehr nach Dänemark, Schweden und Norwegen durch Vermittlung der Thurn und Taxis'schen Posten.
 — Die Postverbindung zwischen Gernsbach und Schönmünzach.

Nro. 22,899.

Den Cours der fremden — nicht badischen — Goldmünzen betreffend.

Nachdem in neuester Zeit der Cours der Goldmünzen wieder erheblich gewichen ist, hat sich das Großherzogliche Finanzministerium mit Erlaß vom 16. d. Mts. Nr. 5516 veranlaßt gesehen, den Tarif zu welchem die nicht badischen Goldmünzen bei den Großherzoglichen Post- und Eisenbahnbetriebskassen angenommen werden dürfen, bis auf Weiteres zu bestimmen, wie folgt:

1. Preussische Pistolen	9 fl. 50 fr.
2. Nichtpreussische Pistolen	9 " 30 "
3. Holländische 10 Guldenstücke	9 " 36 "
4. Randducaten	5 " 28 "
5. Zwanzigfranken-Stücke	9 " 15 "
6. Englische Sovereigns	11 " 30 "

Sämmtliche Großherzogliche Post- und Eisenbahnstellen werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diesen Tarif, von welchem alsbald eine geeignete Anzahl zum Anschlag am Schalter abgegeben werden wird, sogleich in Anwendung zu bringen.

Carlsruhe, den 20. Oktober 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

B u r g.

vdL. Adam.

Nro. 22,843.

Die Brief- und Fahrposttaxen für Sendungen nach Belgrad betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, den Großherzoglichen Postanstalten in Erinnerung zu bringen, daß die Stadt Belgrad in Serbien gleich einer österreichischen Vereins-Postanstalt zu betrachten ist.

Demgemäß kommt für Briefe dahin, außer dem Vereinsporto von 9 fr. resp. 12 fr. ein anderes Porto nicht in Anwendung und für Fahrpoststücke sind lediglich die im Meilenzeiger nach Oesterreich unter „Belgrad“ angegebenen Meilen per Schärding maßgebend.

Carlsruhe, den 19. Oktober 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

E b e r l i n.

vdt. Reim.

Nro. 22,863.

Die Errichtung französischer Postbüreaux in Küstenstädten des Mittelmeers und in der Levante betreffend.

In Volo, Salonich, Varna, Sulina, Tulcza, Galatz, Ibraïla, Ineboli, Sinope, Kerassund und Trepizunt sind französische Postbüreaux errichtet worden.

Für die Correspondenz nach diesen Orten bei Versendung über Frankreich kommen daher von nun an ganz die gleichen Tariffätze und sonstigen Bestimmungen in Anwendung, wie nach den unter D. J. 5 des Briestarfs für Frankreich bereits angegebenen Orten in der Levante, woselbst sich bisher schon französische Postbüreaux befanden.

Die Großherzoglichen Postanstalten haben obige Orte unter D. J. 5 des genannten Tarifs nachzutragen.

Carlsruhe, den 20. Oktober 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

E b e r l i n.

vdt. Reim.

Nro. 22,864.

Den Briefpostverkehr nach Dänemark, Schweden und Norwegen durch
Vermittlung der Thurn und Taxis'schen Posten betreffend.

In dem zwischen der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung und Dänemark vor Kurzem abgeschlossenen Postvertrag ist die Frist, innerhalb welcher Reclamationen wegen verlorener recommandirter Briefe angebracht werden können, auf sechs Monate festgesetzt, wodurch der Absatz 2 der „Tarbestimmungen“ im Briestarif nach Dänemark eine Aenderung erleidet und wonach der Absatz 3 derselben Bestimmungen des Tarifs nach Schweden und Norwegen im Winter zu vervollständigen ist.

Im gleichen Vertrag ist weiter ausgesprochen, daß, wenn Briefe mit Freimarken unvollständig frankirt sind, dies nicht die Zurücksendung derselben oder die Zurückanrechnung des fehlenden Betrags, sondern nur die Nachtarirung und Einziehung desselben vom Adressaten zur Folge hat. Soweit es sich hier für Baden um derartige Briefe aus Dänemark, Schweden und Norwegen handelt, ist das Erforderliche dem Absatz 6 der Tarbestimmungen im Tarif nach Dänemark beizusetzen bezw. als Absatz 5 dem entsprechenden Tarif nach Schweden und Norwegen (im Winter) nachzutragen.

Indem man die Großherzoglichen Postanstalten hiermit zum Vollzug anweist, wird dazu bemerkt, daß im Uebrigen die Portotaxen und sonstige Bestimmungen in den beiden genannten Tarifen durch obigen Vertrag eine Aenderung nicht erlitten haben.

Carlsruhe, den 20. Oktober 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. B. d. D.

B e r l i n.

vdt. Reim.

Nro. 23,081.

Die Postverbindung zwischen Gernsbach und Schönmünzach betreffend.

Mit Bezug auf die General-Verfügung vom 5. Juni l. J. Nr. 11,838 (Verordnungsblatt Seite 136) wird hiemit bekannt gegeben, daß der bisher tägliche Briefposttritt zwischen Schönmünzach und Gernsbach vom 1. November l. J. an bis auf Weiteres wöchentlich nur viermal und zwar wie folgt stattfinden wird:

am Montag, Dienstag, Donnerstag und Samstag

Ankunft in Gernsbach um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags, zum Anschluß an die zweite Postomnibusfahrt nach Muggensturm.

Abgang von Gernsbach um 3 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags, nach Ankunft der ersten Postomnibusfahrt von Muggensturm.

Da dieser Briefposttritt auch künftig mit der Freudenstadt-Schönmünzacher Carolspost nur in der Richtung von, nicht aber auch in der Richtung nach Freudenstadt in unmittelbarem Anschlusse steht, so sind die Postsendungen für Freudenstadt u. von den betreffenden Postanstalten bis auf Weiteres ausschließlich über Bruchsal zu leiten.

Carlsruhe, den 22. Oktober 1857.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

B. D. d. D.

B e r l i n.

vdt. Reim.